

2. Das Recht ist ein Produkt des Staates

Diese Gesellschaftsordnung ohne Ausbeutung, Klassen, Staat und Recht wurde durch das Eindringen der Sklaverei zerstört. Es entstand eine neue Gesellschaftsformation, in der eine Gruppe von Menschen, die Sklavhalter, nicht nur alle Produktionsmittel (Grund und Boden, Werkzeuge, Vieh usw.), sondern auch den Produzenten, den Sklaven, besaß und sich seine Arbeitsprodukte aneignete. „Ausbeuter und Ausgebeutete . . . heftiger Klassenkampf zwischen ihnen — das ist das Bild der auf Sklaverei beruhenden Gesellschaftsordnung.“⁸⁾

Die Ausbeutung fremder Arbeitskraft verhinderte die Bildung gemeinsamer Interessen und gesellschaftlicher Regeln. Die Sklaven waren daran interessiert, sich von der Zwangsarbeit zu befreien. Sie versuchten zu entlaufen und erhoben sich in mehr oder weniger umfangreichen Sklavenaufständen. Dadurch verletzten sie das Privateigentum ihrer Herren an ihrer eigenen Person. Die Sklavhalter dagegen waren an dem Schutze ihres Privateigentums an Sklaven und Produktionsmitteln interessiert. Die Sittenregeln, die sich hier bildeten, entstanden nicht mehr durch die Gesellschaft, um die gemeinsamen Produktions- und Lebensbedingungen zu erhalten, sondern durch die ökonomisch stärkste Klasse, um die Ausbeuterordnung, die Produktion und den Austausch, zu festigen. So bestand z. B. die Regel, daß jeder Sklavhalter mit seinem Sklaven tun und lassen konnte was er wollte. In dem Maße, wie die Urgesellschaft sich in einander unversöhnlich gegenüberstehende Klassen spaltete, konnten sich die Sittenregeln der ökonomisch stärksten Klasse nicht mehr gesellschaftlich durchsetzen. Um die ökonomische Macht der Minderheit über die ausgebeutete Mehrheit zu erhalten und zu festigen, hatte sich ein besonderer Zwangsapparat in Händen der Sklavhalterklasse gebildet. Dieser Machtapparat, der Staat, erkannte die Regeln der Sklavhalter an, schuf im Interesse der herrschenden Klasse neue Verhaltensregeln und setzte sie mit seinen Machtmitteln gegenüber der ausgebeuteten Mehrheit durch. Die im Interesse der herrschenden Klasse durch den Staat festgesetzten oder anerkannten Regeln für menschliches Verhalten bezeichnet man als Rechtsregeln (Rechtsnormen).“⁹⁾

Mit der Entstehung des Privateigentums an Sklaven bildeten sich nicht nur antagonistische Klassengegensätze, sondern zugleich voneinander unabhängig produzierende Privatproduzenten, die erst im Warenaustausch miteinander in gesellschaftliche Beziehungen traten. Wenn diese Einzelpersonen mit ihren unterschiedlichen privaten Interessen die Regeln, welche die gemeinsamen Bedingungen der Ausbeuterordnung zum Ausdruck brachten, verletzten, konnte nur der Staat als einziger Repräsentant der Klasse der Sklavhalter die gemeinsamen Klasseninteressen durchsetzen. Tötete z. B. ein Sklavhalter einen fremden Sklaven, so verletzte er das Privateigentum des anderen und damit unmittelbar die auf dem Privateigentum an Sklaven beruhende Gesellschaftsordnung. In der Periode des Niedergangs gaben einzelne Sklavhalter ihren Sklaven die Freiheit und schufen neue Formen der Ausbeutung, die nach dem damaligen Stand der Produktivkräfte rentabler waren. Dadurch wurde die Sklavhalterordnung als solche gefährdet, weshalb der Staat dazu überging, die Freilassung von Sklaven zu erschweren.

Das Recht brachte daher die gemeinsamen Interessen der Klasse der Sklavhalter gegenüber der unterdrückten Klasse und den Einzelpersonen der herrschenden Klasse, die die Klassenordnung gefährdeten, zum Ausdruck. So gab es im älteren Rom nur eine Regel, die sich auf die Tötung eines Menschen bezog: „Wer einen freien Menschen wissentlich tötet, ist Totschläger.“ Bestraft wurde nur die Tötung des Privateigentümers. Tötete jemand seinen eigenen Sklaven, so trat der Staat nicht in Aktion. „Wenn ein Herr seinen Sklaven mit Ruten oder Riemen geächtigt, oder der Bewachung halber in Banden gelegt hat, so soll er, wenn der Sklave gestorben ist, keine Besorgnis zu hegen brauchen, ein

Verbrechen begangen zu haben.“¹⁰⁾ Brachte ein Sklavhalter einen fremden Sklaven um, so unternahm der Staat von sich aus nichts. Der Eigentümer mußte gegen den Täter eine Klage wegen Sachbeschädigung anstrengen, die auf den höchsten Jahrespreis des Sklaven ging¹¹⁾. Geschützt wurde also nicht das Leben des Sklaven, sondern das Eigentum am Sklaven. Daher wurde auch der Freie bestraft, der einem Sklaven bei der Befreiung behilflich war.

Wir sehen also, daß das Recht erst mit der Bildung des Staates, der ein Produkt der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze war, entstand. Als Gesamtheit vom Staate festgesetzter oder anerkannter Verhaltensregeln muß daher das Recht in unlösbarem Zusammenhang mit dem Staate, seinem Wesen, seinem Typus und seinem Klasseninhalt betrachtet werden¹²⁾.

3. Das Wesen des Strafrechts

Das Strafrecht ist wie alles Recht mit dem Staate entstanden und durch den Staat geschaffen worden. Sein Wesen wird daher durch das Wesen des Staates bestimmt.

Der Staat ist das Produkt der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze¹³⁾. Als Machtapparat der ökonomisch stärksten Klasse verwirklicht er Zwangsmaßnahmen durch seine Organe im Interesse der herrschenden Klasse. Seine Machtmittel kann der Staat von Fall zu Fall und ungeregelt zur Anwendung bringen, und er tut das auch, wenn ihm dies im Interesse der herrschenden Klasse erforderlich erscheint. Diese Machtmittel kann er auch mittels eines Systems von Zwangsregeln zur Geltung bringen, indem er das Recht als Gesamtheit staatlicher Gebote und Verbote erzeugt und durchsetzt. Ein solches System staatlicher Zwangsregeln für menschliches Verhalten ist das, Strafrecht; es enthält jene Regeln, die bestimmte Handlungen, welche die herrschende Klassenstruktur und die ihr entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse gefährden, verbieten und bestimmte Zwangsmaßnahmen gegen die Urheber derartiger Verhaltensweisen androhen.

Geregelte und unregelte Gewaltanwendung sind Erscheinungsformen staatlicher Tätigkeit. Das Strafrecht kann daher, wie alles Recht, keine andere Funktion als die des Staates selbst erfüllen. Es bezweckt den Schutz der herrschenden Gesellschaftsordnung und dient der Selbstbehauptung der ökonomischen und politischen Macht der herrschenden Klasse, indem es bestimmte, die herrschende Ordnung gefährdende Handlungen verbietet. Deshalb tritt der Klassencharakter des Rechts besonders deutlich im Strafrecht hervor.

Das Strafrecht ist weiter wie alles Recht der zum Gesetz erhobene Wille des Staates. „Das ist die formelle Seite der Sache, die sich von selbst versteht; es fragt sich nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Wille hat und woher dieser Inhalt kommt, warum gerade dies und nichts anderes gewollt wird. Und wenn wir hier nachfragen, so finden wir, daß in der modernen Geschichte der Staatswille im großen und ganzen bestimmt wird durch die wechselnden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, durch die Übermacht dieser oder jener Klasse, in letzter Instanz durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der Austauschverhältnisse“¹⁴⁾. Das Strafrecht bringt daher die ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft, die geschichtlich bedingte Klassenstruktur zum Ausdruck¹⁵⁾.

Das Strafrecht ist also die Gesamtheit der durch den Staat erzeugten Regeln gegen Handlungen, die die herrschende Klassenordnung gefährden, und bringt daher den Willen der den Staat beherrschenden Klasse zum Ausdruck. Das Strafrecht wird durch den Klassencharakter des Staates bestimmt. Es kann also kein „neutrales“, über den Klassen stehendes Strafrecht geben.

10) Codex 9, 14.

11) Institutionen 4, 3.

12) Lenin „Staat und Revolution“, Moskau, 1947. S. 83.

13) Lenin a. a. O., S. 6.

ii) Engels „Ludwig Feuerbach“, Dietz-Verlag, Berlin, 1946, S. 46.

15) Konstantinow „Die Rolle des sozialistischen Bewußtseins“, „Neue Welt“, V, 11, S. 20.

8) J. Stalin „über dialektischen und historischen Materialismus“, SWA-Verlag, Berlin 1946, S. 33.

9) Karl Marx a. a. O.